

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1182/2007 des Rates vom 26. September 2007 mit besonderen Vorschriften für den Obst- und Gemüsesektor, zur Änderung der Richtlinien 2001/112/EG und 2001/113/EG sowie der Verordnungen (EWG) Nr. 827/68, (EG) Nr. 2200/69, (EG) Nr. 2201/96, (EG) Nr. 2826/2000, (EG) Nr. 1782/2003 und (EG) Nr. 318/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2202/96

(Amtsblatt der Europäischen Union L 273 vom 17. Oktober 2007)

Seite 25, Artikel 53 (Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 318/2006):

Statt: „Die Verordnung (EG) Nr. 318/2006 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 32 Absätze 1, 2 und 4 werden die Worte „oder Anhang VIII“ nach den Worten „in Anhang VII“ eingefügt.
2. Nach Anhang VII wird folgender Anhang angefügt:

„ANHANG VIII

Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse“ “

muss es heißen: „Die Verordnung (EG) Nr. 318/2006 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 32 Absätze 1, 2 und 4 werden die Worte „oder Anhang VIIa“ nach den Worten „in Anhang VII“ eingefügt.
2. Nach Anhang VII wird folgender Anhang angefügt:

„ANHANG VIIa

Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse“ .

Seite 25, Artikel 55 Absatz 4 letzter Satz:

Statt: „Was die entsprechenden Erzeugergruppierungen in den Mitgliedstaaten anbelangt, die der Europäischen Union am 1. Mai 2004 oder nach diesem Tag beigetreten sind, so gelten die Beihilfesätze gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe a für die Anerkennungspläne ab dem Beginn der Anwendung der vorliegenden Verordnung.“

muss es heißen: „Was die entsprechenden Erzeugergruppierungen in den Mitgliedstaaten anbelangt, die der Europäischen Union am 1. Mai 2004 oder nach diesem Tag beigetreten sind, so gelten die Beihilfesätze gemäß Artikel 7 Absatz 5 Buchstabe a für die Anerkennungspläne ab dem Beginn der Anwendung der vorliegenden Verordnung.“
